

## 5. Voraussetzungen

### 5.1

Die Nutzung der Büros in den Behördensatelliten erfolgt ressort-, hierarchie- und verwaltungsebenenübergreifend.

### 5.2

<sup>1</sup>Für die Nutzung der Büros in den Behördensatelliten ist Voraussetzung, dass sowohl das Aufgabengebiet hierfür geeignet ist, als auch die Funktionsfähigkeit der Organisationseinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Bedienstete in Vorgesetztenfunktion oder Bedienstete, die Telearbeit oder Teletage nutzen, sind grundsätzlich nicht von der Nutzung der Büros in den Behördensatelliten ausgeschlossen.

### 5.3

Wer über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 5.2 entscheidet, regeln die Staatskanzlei, die Staatsministerien, sowie die unabhängigen Behörden (insbesondere Bayerischer Oberster Rechnungshof, Bayerischer Landtag) und der Bayerische Verfassungsgerichtshof für ihren jeweiligen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit.

### 5.4

<sup>1</sup>Die Nutzung der Büros in den Behördensatelliten setzt grundsätzlich die Bereitschaft voraus, sich das Büro und die Arbeitsmittel in der Dienststelle mit anderen Bediensteten zu teilen, denen Telearbeit, Teilzeitbeschäftigung oder die Nutzung der Büros in den Behördensatelliten bewilligt worden ist. <sup>2</sup>Über die konkrete Ausgestaltung entscheiden die Staatskanzlei, die Staatsministerien, sowie die unabhängigen Behörden (insbesondere Bayerischer Oberster Rechnungshof, Bayerischer Landtag) und der Bayerische Verfassungsgerichtshof für ihren jeweiligen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit. <sup>3</sup>Dabei sind die besonderen Belange der schwerbehinderten Bediensteten zu berücksichtigen.